



Beitrittserklärung zum Volvo 480 Club: Der-Kleine-Elch

Nachname: _____ Vorname: _____
Geburtstag: __/__/____ Beruf: _____
PLZ: _____ Ort: _____ Straße: _____
Email: _____ Telefon: _____

Ich erkläre meinen Beitritt zum Club: Der-Kleine-Elch und erkenne dessen Satzung an.
Der Jahresbeitrag in Höhe von 30 € wird am 1.6. eines Jahres fällig. Der anteilige Erstbeitrag wird nach von uns bestätigter Anmeldung auf das Konto: 721 357 3009 bei der Berliner Volksbank, BLZ 100 90 000 überwiesen.

Angaben zum Volvo 480:

Modell: _____
Baujahr: _____
Erstzulassung: _____
Fahrzeug-Ident.Nr.: _____
Schlüsselnummer zu 3: _____
Farbe: _____
Kennzeichen: _____
Momentaner Km-Stand: _____
Zustand: _____

Angaben zur PKW Ausstattung:

Winterpaket: _____
Glasdach: _____
Tracs: _____
Klima: _____
Leder: _____
Höhenverstellbarer Beifahrersitz: _____
Scheinwerferreinigungsanlage: _____
Airbag: _____
Sonstiges: _____

Die Satzung habe ich gelesen:

Datum / Ort: _____

Rechtsgültige Unterschrift: _____

Füllt Der-Kleine-Elch alles aus:

Mitgliedsnummer: _____
Mitglied seit: _____
Tätigkeitsbereich in IG: _____
Ende Mitgliedschaft: _____
Besonderes: _____

Alle Angaben werden vertraulich behandelt
und NICHT an Dritte weitergegeben.

Das Formular kann am Bildschirm ausgefüllt
werden. Bitte ausdrucken, und ausgefüllt
absenden an:
Der-Kleine-Elch
Palisadenstr. 59
10243 Berlin

§ 1 - Name und Sitz des Vereins -

Der Verein führt den Namen „Der-kleine-Elch“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 – Zweck des Vereins -

Der Verein bezweckt die Pflege und den Erhalt des Volvo 480. Er bietet hierfür verschiedene Informationsmöglichkeiten an und führt Veranstaltungen durch. Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.

Der Verein ist unabhängig und verfolgt keine über den Vereinszweck hinausgehenden finanziellen Ziele; jedoch kann er seine Zwecke in Zusammenarbeit mit anderen Firmen und Personen erfüllen.

§ 3 - Mitgliedschaft -

Mitglieder können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern jeweils im Voraus zu bezahlen. Hierbei ist jeweils der Zeitraum bis zum 31. Mai eines jeden Jahres maßgebend.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge um mehr als drei Monate in Verzug, kann der Vereinsvorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zu diesem Zeitpunkt beschließen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge um mehr als sechs Monate in Verzug, gilt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt automatisch als beendet.

Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, haben bei Mitgliederversammlungen oder sonstigen Formen der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags bis zu einer Dauer von maximal zwölf Monaten erlassen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden jedoch nicht erstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Verstößen gegen die Satzung oder der Störung des Vereinsfriedens möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Aus-

schluss gilt als vollzogen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Mitglied ist schriftlich zu informieren.

Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Aussprechen des Ausschlusses schriftlich eine Überprüfung durch die ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet abschließend; wobei in diesem Fall eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Bis zu dieser Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als ruhend.

Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, kann die ordentliche Mitgliederversammlung diesen Beschluss durch einfache Mehrheit aufheben, wenn so eine Überprüfung von der beantragenden Person verlangt wird.

§ 4 - Organe und Einrichtungen -

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Vorstandsbeschluss können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 5 – Vorstand, Geschäftsjahr, Kassenprüfer -

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode sein Amt nieder, so wählt der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Vertretung.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden bei allen Geschäftstätigkeiten vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Mitgliederverwaltung
- Kommunikation und Kontaktpflege
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- Erstellen eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Das Geschäftsjahr endet am 31. März eines jeden Jahres.

Zur Kontrolle der Buchführung sowie der Mittelverwendung sind aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, sie sind wechselweise alle zwei Jahre neu zu wählen.

§ 6 – Mitgliederversammlung -

Die im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung. Weitere Tagesordnungspunkte können durch die Mitglieder oder den Vorstand benannt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit dieses nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung durch eine Mitgliederbefragung herbeigeführt werden.

§ 7 – Auflösung -

Der Verein besteht auch im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Er kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 8 – Internetpräsenz -

Der Verein unterstützt aus seinen Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks u.a. den Betrieb einer Website und eines vereinseigenen Forums im Internet. Beides wird von den Vorstandsmitgliedern bzw. von vom Vorstand benannten Personen betreut. Dieser Personenkreis ist berechtigt, die Inhalte und die weiteren Anwendungsmöglichkeiten des Forums dahingehend zu kontrollieren, ob es im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie der jeweiligen Nutzungsbedingungen genutzt wird.

Bei Verstößen kann eine vorübergehende oder dauerhafte Sperrung von Benutzern ausgesprochen werden.

Die Nutzung des Forums und der Website ist auch solchen Personen gestattet, die keine Vereinsmitglieder sind. Dabei wird sich vorbehalten, dass Inhalte nur den Vereinsmitgliedern zugänglich sind und mit geeigneten Mitteln vor einem allgemeinen Zugriff geschützt werden.

Der Vorstand / Berlin den 13.05.2009

Jürgen Naesert (Vorsitzender)
Rainer Lüttmann (Stellvertreter)
Paul Kirchmair (Referat Technik)

Kassenwart:

Arne Kotlarski